

Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

Herausgegeben von
REINHARD ZIMMERMANN

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

113

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

113

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

herausgegeben von
Reinhard Zimmermann

Mohr Siebeck

e-ISBN PDF 978-3-16-154950-2

ISBN 978-3-16-154949-6

ISSN 0340-6709 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Schlusswort

Meine Damen und Herren,

über den inneren Zusammenhang zwischen diesem Symposium über „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“ und meinem 80. Geburtstag werden zwei Theorien verbreitet. Nach der einen Theorie ist den Direktoren des Instituts zu irgendeinem Zeitpunkt voller Schrecken eingefallen, dass ich bald 80 Jahre alt werden würde, und sie haben geglaubt, dass sich durch dieses Symposium meinem Geburtstag ein gewisser Glanz verleihen lasse. Viel wahrscheinlicher und mir viel sympathischer ist die andere Theorie, nach der die Direktoren zur Abhaltung des Symposiums ohnehin fest entschlossen waren, mein Geburtstag gerade recht kam und sich – ökonomisch gesprochen – im Wege eines „Mitnahmeeffekts“ gut nutzen ließ. Jedenfalls freue ich mich sehr darüber, dass ich am Ende noch einmal aufstehen und mich bei unseren Referenten dafür bedanken darf, dass sie uns den Lustgewinn verschafft haben, der sich immer dann ergibt, wenn man einen interessanten, anspruchsvollen und manchmal auch über schwieriges Gelände führenden Gedankengang mitverfolgen darf. Vieles erschien mir so überzeugend und war noch dazu so klar und einleuchtend ausgedrückt, dass ich mir ständig die Frage gestellt habe, die *Gottfried Benn* zugeschrieben wird: „Was? Das ist von dem? Das müsste doch von mir sein!“ Von anderen Überlegungen fand ich, dass die Referenten mit ihnen das eine oder andere Problem zwar treffend untersucht, einen sichtbaren Erkenntnisfortschritt damit aber nicht produziert und deshalb offenbar jener Methode gefolgt waren, die von *Manuel Neuer*, dem bekannten Torwart der deutschen Fußballnationalmannschaft, wie folgt charakterisiert worden ist: „Man kann alles verstehen – wenn man es nur analysiert.“ Wieder anderes war mir deshalb sofort sympathisch, weil es sich mit den Denktraditionen im Einklang hielt, die mir als einem Mitglied der älteren Schule durchaus vertraut waren. Offenbar haben sich hier die Referenten bewusst oder unbewusst von den Überlegungen leiten lassen, die *Mark Tushnet* einmal wie folgt gekennzeichnet hat:

„Ambitious young scholars, of whom there is rarely an undersupply, have obvious incentives to discover some novel approach. In general, however, the legal academy's reward

structure requires that novel approaches be ones that the younger scholars' *elders* can appreciate as continuing a tradition with which the elders are associated."¹

Auffällig – wenn auch gewiss nicht überraschend – war der Umstand, dass die Referate ganz unterschiedlichen Methoden gefolgt sind. Mancher Vortrag war in erster Linie rechtsdogmatisch angelegt. Er ging also von dem System aus, das den für ein bestimmtes Rechtsgebiet bestehenden Regeln zugrunde liegt, nachdem man sie nach einheitlichen, übergreifenden und durchlaufenden Gesichtspunkten in eine befriedigende Ordnung gebracht hat. Vor diesem Hintergrund wurde dann die Frage gestellt, ob und wie sich der neue Vorschlag in diese bestehende Ordnung einfügt oder ob er eine Ergänzung oder eine Fortbildung dieser Ordnung verlangt. Ich glaube nun allerdings nicht und habe es auch schon oft gesagt,² dass dieser Ansatz – für sich allein genommen – ausreichend sein könnte. Ebenso wenig meine ich freilich, dass man als Jurist die vorhandene systematische Ordnung des Stoffs einfach über Bord werfen kann. Denn niemand wird bestreiten, dass erst sie es ist, die den Stoff für die juristische Praxis beherrschbar und übersichtlich, ferner – wie der Hochschullehrer zu betonen Anlass hat – lehrbar und lernbar macht. Was ist da zu tun? *Friedrich Schlegel* hat in seinen „Schriften zur Literatur“ einmal bemerkt, es sei

„gleich tödlich für den Geist, ein System zu haben und keines zu haben. Er wird sich also wohl entschließen müssen, beides zu verbinden.“³

Wie kann uns Juristen diese „Verbindung“ glücken? Ich glaube, dass sie uns nur gelingen wird, wenn wir uns – wie das auch in vielen Referaten der Fall war – mit der größten Gelassenheit für *alle* Betrachtungsweisen öffnen, auch für die „nichtdogmatischen“. Irgendeine Reihenfolge oder irgendeinen Vorrang gibt es da nicht. Man kann als Jurist in dieser Lage nicht viel anderes tun, als dass man einen für *alles* geöffneten Standpunkt wählt, also mit pragmatischem Gleichmut *alle* Argumente auf sich wirken lässt, die sich aus nichtdogmatischen, also auch aus rechtshistorischen, rechtsökonomischen, rechtssoziologischen und rechtsphilosophischen Erkenntnissen gewinnen lassen, ferner aus der Rechtsvergleichung und aus der sorgfältigen Beobachtung der Wirklichkeit und der herrschenden Wertungen. Dass man auf diese Weise zu Lösungen kommt, die endgültig und für alle Zeit die „richtigen“ sind, glaube ich nicht. Man muss bescheidener sein. Man muss sich mit der Hoffnung begnügen, dass bei Wahl des offenen Standpunkts im freien Wettbewerb der

¹ *Mark Tushnet*, „Everything Old is New Again“: Early Reflections on the „New Chicago School“, *Wisconsin Law Review* 1998, 579, 581. Dieses Zitat verdanke ich *Holger Fleischer*.

² Vgl. dazu und zum folgenden Text *Hein Kötz*, *Ein Leben als undogmatischer Jurist*, *ZEuP* 19 (2011), 94, 107 f.

³ *Friedrich Schlegel*, *Schriften zur Literatur*, herausgegeben von *Wolfdietrich Rasch* (1972), 30.

Ideen sich unter den meisten früher oder später ein Konsens über die zur Zeit angemessene Lösung herausstellen wird. Mehr können wir nicht erreichen. Das mag zurückhaltend, prunklos und relativistisch klingen. Aber in diesem Punkt halte ich es mit *Grant Gilmore*, der einmal gesagt hat:

„The function of the lawyer is to preserve a sceptical relativism in a society hell-bent for absolutes.“

Hein Kötz